Beschluss Nr. 006/2025

Betreff:

Antrag des Instituts für die Gleichheit von Frauen und Männern auf Ermächtigung, im Hinblick auf die Durchführung einer Umfrage im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie zum Thema Sexismus Stichproben aus dem Nationalregister zu erhalten

DER MINISTER DER SICHERHEIT UND DES INNERN,

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 zur Schaffung des Instituts für die Gleichheit von Frauen und Männern;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten

Beschließt am 17.03.2025

1. Allgemeines

Der Antrag wurde vom Institut für die Gleichheit von Frauen und Männern, nachstehend "Antragsteller" genannt, eingereicht, um die Mitteilung von Informationen aus dem Nationalregister zu erhalten und um im Hinblick auf die Durchführung einer Umfrage im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie zum Thema Sexismus Stichproben von Daten aus dem Nationalregister zu erhalten. Der Antragsteller teilt mit, dass die Dienste des Nationalregisters als vertrauenswürdiger Dritter auftreten werden.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

2. Spezifischer Teil - Bearbeitung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Es handelt sich um einen neuen Antrag, der keine Erweiterung oder Änderung einer bereits zuvor erteilten Ermächtigung betrifft.

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung, über einen vertrauenswürdigen Dritten Stichproben von Informationen zu erhalten, die in Artikel 3 Absatz 1:

- Nr. 1 (Name und Vornamen),
- Nr. 2 (Geburtsdatum),
- Nr. 4 (Staatsangehörigkeit),
- Nr. 5 (Hauptwohnort)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller beantragt die Mitteilung der Daten auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen. Artikel 5 § 1 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 sieht insbesondere vor, dass öffentliche oder private Einrichtungen belgischen Rechts für Informationen, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, erforderlich sind, ermächtigt werden, auf das Nationalregister zuzugreifen.

In Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 zur Schaffung des Instituts für die Gleichheit von Frauen und Männern ist festgelegt, dass der Antragsteller zur Durchführung, Entwicklung, Unterstützung und Koordinierung von Studien und Forschungen im Gender-Bereich und über die Gleichheit von Frauen und Männern und zur Beurteilung der Auswirkungen konkreter Politiken, Programme und Maßnahmen aus der Geschlechterperspektive befugt ist.

Die Bedingungen von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 können folglich als erfüllt angesehen werden.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller möchte eine einmalige Stichprobe von Daten von 12.000 Personen aus der belgischen Bevölkerung im Alter von 18 bis 75 Jahren erhalten.

2.4 Allgemeine Beschreibung - Zwecke

2.4.1 Kontext des Antrags

Der Antrag wird vom Antragsteller im Hinblick auf die Durchführung einer Umfrage zum Thema Sexismus eingereicht. Laut Antragsteller ist Sexismus aus verschiedenen Gründen ein wichtiges Thema in der Tätigkeit des Instituts. Zunächst gibt es eine Weiterverfolgung des Sexismusgesetzes (Gesetz vom 22. Mai 2014 zur Bekämpfung des Sexismus im öffentlichen Raum und zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern im Hinblick auf die Unterstrafestellung der diskriminierenden Handlung (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Juli 2014, deutsche Übersetzung: B.S. vom 14. April 2015)). Belgien ist nämlich eines der wenigen Länder, in denen die Bekämpfung dieses gesellschaftlichen Phänomens gesetzlich verankert ist. Außerdem werden die beim Institut eingereichten Beschwerden weiterverfolgt. 2023 beispielsweise betrafen nicht weniger als 20 Prozent der beim Institut eingegangenen Meldungen Belästigung oder sexuelle Belästigung. Schließlich ist der Antragsteller davon überzeugt, dass tief verwurzelte sexistische Überzeugungen eine der Hauptursachen für das Fortbestehen von Ungleichheit zwischen Frauen und Männern und genderbegründeter Gewalt sind. Der Kampf gegen Sexismus gehört daher ohne Weiteres zu den Kernaufgaben des Instituts.

Die Ergebnisse der Studie werden dazu dienen, die Arbeit des Instituts weiter zu unterstützen, die Bearbeitung von Beschwerden zu untermauern, den Kampf gegen Sexismus zu lenken und die breite Öffentlichkeit für dieses Thema zu sensibilisieren.

Konkret wird der Antragsteller die Schreiben an die Dienste des Nationalregisters weiterleiten, die sie dann versenden werden. In den Schreiben wird um eine Teilnahme an einer Online-Umfrage gebeten. Bei Bedarf kann man eventuell auch eine Papierversion erhalten. Jedes Schreiben enthält einen eindeutigen Code, mit dem man sich für die Teilnahme an der Umfrage einloggen kann beziehungsweise den man auf der Papierversion angeben soll. Für die Codes, die nach zwei Wochen noch nicht verwendet wurden, kann einmalig ein Erinnerungsschreiben verschickt werden. Der Antragsteller wird daher keine Daten aus dem Nationalregister erhalten.

Eine ähnliche Studie zum Thema Sexismus wurde vom Antragsteller bereits 2020 durchgeführt. In der Tat ist die in vorliegender Ermächtigung vorgesehene Studie eine Wiederaufnahme der früheren #YouToo?-Umfrage. Hierfür erhielt der Antragsteller eine Ermächtigung auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 032/2020 des Ministers des Innern vom 3. April 2020.

2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller gibt an, dass er einen Datenschutzbeauftragten bestimmt hat.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

2.5 Datenkategorien - Verhältnismäßigkeit

2.5.1 Name und Vornamen

Die Dienste des Nationalregisters werden die Namen und Vornamen der für die Stichprobe gezogenen Personen benutzen, um sie zu kontaktieren und sie zu bitten, an der Umfrage teilzunehmen.

2.5.2 Geburtsdatum

Das Geburtsjahr wird von den Diensten des Nationalregisters nur zur Eingrenzung der Stichprobe benutzt. Der Antragsteller bittet nämlich darum, die Schreiben an Personen im Alter von 18 bis 75 Jahren zu senden.

2.5.3 Geschlecht

Die Information in Bezug auf das Geschlecht wird von den Diensten des Nationalregisters benutzt, um die Repräsentativität der Stichprobe nach Geschlecht zu gewährleisten.

2.5.4 Staatsangehörigkeit

Die Information in Bezug auf die Staatsangehörigkeit wird von den Diensten des Nationalregisters nur zur Eingrenzung der Stichprobe benutzt. Der Antragsteller bittet nämlich darum, dass nur Personen mit belgischer Staatsangehörigkeit für die Stichprobe ausgewählt werden. Dieses Kriterium wurde nämlich auch bei der Studie benutzt, die auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 032/2020 vom 3. April 2020 durchgeführt wurde. Indem nun dieselben Kriterien verwendet werden, können die Ergebnisse beider Studien nämlich miteinander verglichen werden.

2.5.5 Hauptwohnort

Die Information in Bezug auf den Hauptwohnort wird von den Diensten des Nationalregisters benutzt, um Personen mittels Schreiben zur Teilnahme an der Studie einzuladen. Darüber hinaus beantragt der Antragsteller, dass die Dienste des Nationalregisters bei der Ziehung der Stichprobe eine Verteilung nach Hauptwohnort pro Provinz (+ Region Brüssel-Hauptstadt) berücksichtigen.

2.6 Häufigkeit

Es handelt sich um eine einmalige Stichprobe von 12.000 Personen. Da die Dienste des Nationalregisters als vertrauenswürdiger Dritter fungieren, werden die Daten nicht fortgeschrieben und ist folglich keine Wiederholung möglich.

2.7 Befugte Personen

Der Antragsteller wird keinen Zugriff auf Rohdaten haben, sondern nur auf die Antworten, die die Stichprobenpersonen anhand der Umfrage geben.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Der Antragsteller teilt mit, dass die Daten nicht an Drittpersonen geschickt werden. Der Datenbestand kann zudem nur in anonymisierter Form an Dritte weitergegeben werden.

2.9 Dauer der Ermächtigung

Da es sich um eine einmalige Stichprobe handelt, erscheint eine Ermächtigung von sechs Monaten verhältnismäßig.

2.10 Änderungen

Die automatische Mitteilung von Änderungen von Daten wird nicht beantragt, da der Antragsteller keinen Zugriff auf die Register beantragt.

2.11 Aufbewahrungsfrist

Im Hinblick auf das Versenden von Erinnerungsschreiben bewahren die Dienste des Nationalregisters die Daten zusammen mit den eindeutigen Codes für eine Dauer von zwei Wochen auf. Nach dem Versenden von Erinnerungsschreiben werden alle Daten gelöscht. Die Aufbewahrungsfrist ist für den Antragsteller nicht relevant, da er keine Daten aus dem Nationalregister erhält. Der Antragsteller hat nur Zugriff auf die Daten, die von den Personen, die an der Studie teilnehmen möchten, selbst bereitgestellt werden.

2.12 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung wird deutlich in dem vom Antragsteller eingereichten Antrag beschrieben.

3. Beschluss

Der Minister der Sicherheit und des Innern,

beschließt, dass die Dienste des Nationalregisters als vertrauenswürdiger Dritter zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt werden, auf die Informationen zuzugreifen, die in Artikel 3 Absatz 1:

- Nr. 1 (Name und Vornamen),
- Nr. 2 (Geburtsdatum),
- Nr. 3 (Geschlecht),
- Nr. 4 (Staatsangehörigkeit),
- Nr. 5 (Hauptwohnort)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

beschließt, dass vorliegende Ermächtigung für eine Dauer von sechs Monaten ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird.

Bernard QUINTIN

Minister der Sicherheit und des Innern,